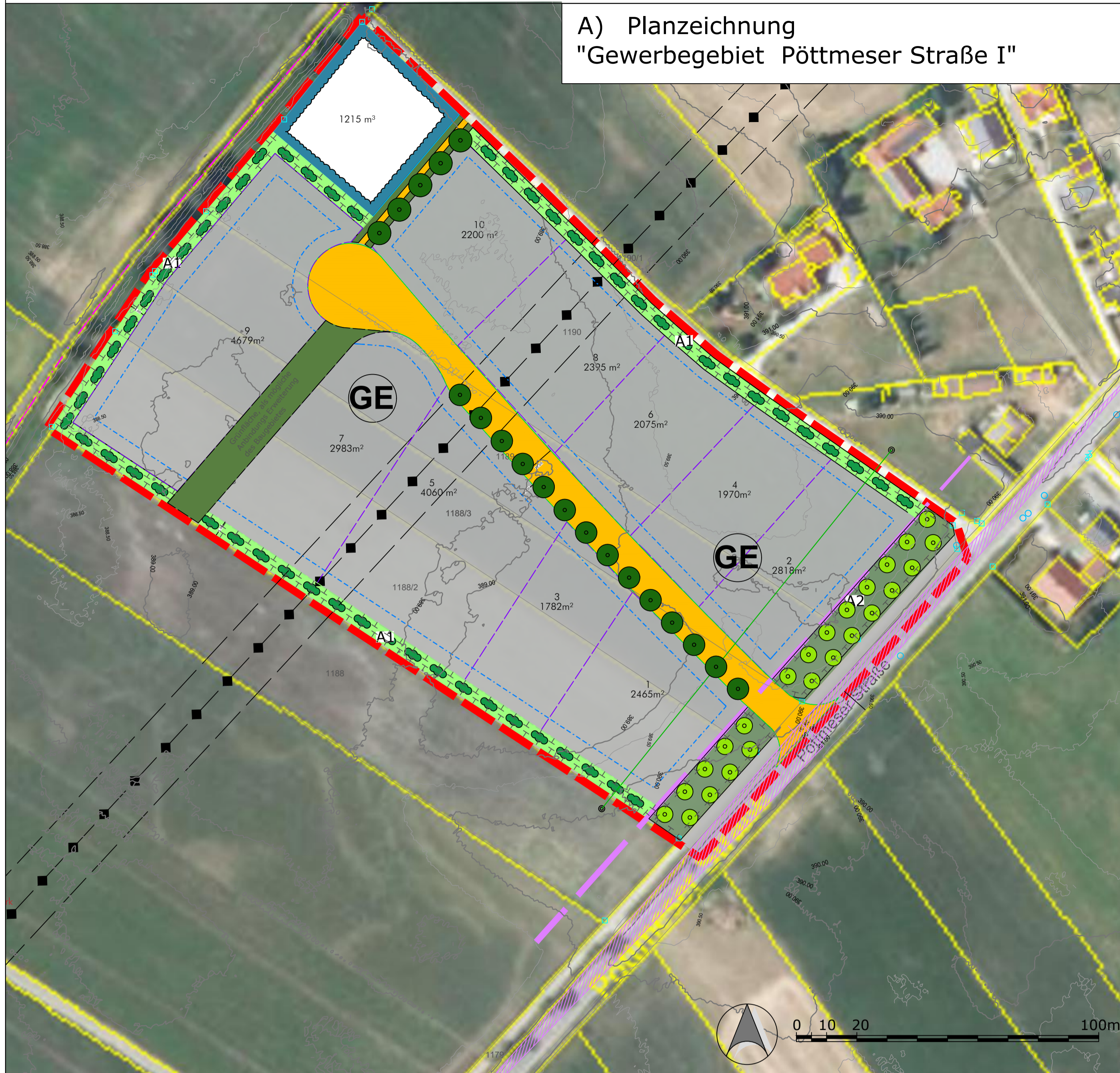


A) Planzeichnung "Gewerbegebiet Pöttmeser Straße I"



- ### B) Verbindliche Festsetzungen
- Grenze**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Art der baulichen Nutzung**
Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im Gewerbegebiet Wohnungen nur ausnahmsweise für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Die Wohnung darf durch einen anderen Personenkreis nicht genutzt werden.
 - Maß der baulichen Nutzung**
GRZ=0,8
Die maximal zulässige Grundflächenzahl nach §19 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt mit 0,8 festgesetzt
 - Baugrenzen, Abstandsflächen, Bauweise**
4.1 Baugrenze nach §23 BauNVO. Hauptgebäude, Garagen sowie Nebengebäude sind ausschließlich innerhalb des Baufensters zulässig.
4.2 Es gelten die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung
 - Baugestaltung Hauptgebäude**
5.1 Die OK RFB EG darf max. +/- 0,50 m von der mittleren Straßenhöhe im Bereich des Grundstücks abweichen.
5.2 Zulässig sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von max. 10,5 m. Unterer Bezugspunkt für die Höhe ist die mittlere Straßenhöhe im Bereich des Grundstücks. Der obere Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist der höchste Punkt der Dachhaut. Bei flachen und flächigen Dächern ist für die Gesamthöhe (GH) die Oberkante der Attika maßgebend.
5.3 Für technische Anlagen und technische untergeordnete Aufbauten (z.B. Lüfter, Abluftreiniger, Luftansaugtutzen, etc.) ist eine Überschreitung der Gesamthöhe um bis zu 4,0 m auf max. 20 % der Dachfläche je Baukörper zulässig.
5.4 Folgende Dachformen sind im Geltungsbereich zulässig:
- Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 10° und 52°
- Puttdächer mit einer Dachneigung zwischen 3° und 20°
- Flachdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 3°
- Sheddächer
- Walm- und Zeltedächer mit einer Dachneigung zwischen 10 und 28°

- Garagen und Nebenanlagen**
6.1 Die Höhe von Garagen und Nebengebäuden inklusive Dachaufbau darf bezogen jeweils auf die Bestands-Geländehöhe lt. Darstellung der Höhenlinien im Bebauungsplan 6,50 m nicht überschreiten.
6.2 Dachform sind dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer in begrünter Form sind immer zulässig.
6.3 Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren sowie Kleinwindkraftanlagen sind nicht zulässig.
- Beleuchtung von Straßenraum und Außenanlagen**
7.1 Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße dürfen durch die Außenbeleuchtung der Flächen nicht geblendet werden.
7.2 Für die Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliches Licht zu verwenden. Die verwendeten Leuchten sind nach oben abzuschirmen. Als Leuchtmittel sind z.B. LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht einzusetzen, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Wellenlängen unter 800 nm aufweisen.
- Verkehrsräume**
8.1 öffentliche Verkehrsfläche
8.2 Straßenbegrenzungslinie
- Energieversorgung, Leitungsverlegung, Schutzabstände**
9.1 Die Versorgungsträger werden rechtzeitig vor Baubeginn über die Erschließungsmaßnahme informiert, um eine koordinierte Leitungsverlegung zu ermöglichen.
9.2 Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
9.3 Hinsichtlich der bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art dem Versorgungsträger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Abgrabungen und Aufschüttungen.
- Zulässig sind Dacheindeckungen im Farbspektrum rot, rotbraun, braun oder anthrazith. Zulässig ist zusätzlich eine extensive Dachbegrünung.**
5.6 Grelle und intensive Farben sind für die Fassaden ausgeschlossen.
- 6. Garagen und Nebenanlagen**
- 7. Beleuchtung von Straßenraum und Außenanlagen**
- 8. Verkehrsflächen**
- 9. Energieversorgung, Leitungsverlegung, Schutzabstände**

- ### 10. Grünordnung
- 10.1 Baumpflanzung im Straßenraum, Arten und Pflanzgröße ausschließlich lt. beiliegenden Artenliste.**
 - 10.2 öffentliche Grünflächen, zu bepflanzen mit heimischen Sträuchern lt. Artenliste sowie Bodendeckern.**
 - 10.3 Je angefangener 350 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum lt. Artenliste zu pflanzen. Die Lage auf dem Grundstück ist frei wählbar.**
 - 10.4 Gärten und Vorgärten sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. "Schottergärten" und Kunstrasenflächen sind entsprechend Art. 7 BayBO nicht zulässig.**
 - 10.5 Artenliste**
Großbäume (Bäume 1. Ordnung):
Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Quercus robur, Stiel-Eiche, Winter-Linde
Acer platanoides, Walnuss, Tilia cordata
Juglans regia
Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung):
Acer campestre, Feld-Ahorn, Prunus avium, Vogelkirsche
Betula pendula, Birke, Pyrus communis, Holzbirne
Carpinus betulus, Hainbuche, Sorbus aucuparia, Eberesche
Malus sylvestris, Holzapfel, Betula pendula, Hänge-Birke
Bäume mit Pflanzverpflichtung sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 3xv, m.B., 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen. Alternativ sind auch Obstbäume, alte bewährte Sorten als Hochstamm zulässig, Stammumfang hier mind. 10-12 cm - Kronensatz höher als 200 cm
 - 10.6 Pflege/Unterhaltung:** Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.
 - 10.7 Interne Ausgleichsflächen auf öffentlichem Grund:**
10.7.1 Anlage von zwei Baumreihe aus heimischen, standortgerechten Laubbäumen, Hochstamm entlang der Staatsstraße, Pflanzabstand ca. 15 m
Pflanzqualität mind. H, 3xv, m. DB, Stammumfang 14-16 cm standortgerechte Wildgehölze entlang der Grundstücksgrenze zweireihige Strauchbepflanzung, Pflanzabstand 1,5 m x 1,5 m Pflanzqualität mind. v.Str., 60-100 cm
10.7.2 Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung
 - 10.8 Externe Ausgleichsflächen:** Die externen Ausgleichsflächen werden nach dem Eingang des bereits beauftragten Gutachten durch einen Biologen, in den Unterlagen werden nach Eingang berücksichtigt und aufgenommen.
Dem Bebauungs- und Grünordnungsplan werden externe Ausgleichsflächen auf einer Teilfläche von Finn. XXX Gemarkung XXX wie dargestellt zugeordnet. Flächengröße: XXXX

- ### 11. Einfriedigungen
- Die maximale Höhe der Zäune zum Straßenraum ist auf 1,50 m Höhe begrenzt.
Ab einem Mindestabstand zur Grenze des öffentlichen Flurstücks straßenseitig von 2,00 m kann die Höhe des Einfriedigen bis zu 2,00 m betragen. Im Bereich von notwendigen Sichtdreiecken muss die Höhe jedoch generell auf maximal 80 cm begrenzt sein.
Die Errichtung von Zaunsockeln ist nicht zulässig. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen. Mauern zur Einfriedigung sind ebenso wie Drahtschotterkörbe (Gabionen) nicht zulässig.
- ### 12. Gestaltung des Geländes
- 12.1 Das natürliche Landschaftsrelief ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m bezogen auf das Urgelände lt. dargestellten Höhenschichtlinien zulässig.
12.2 Die entstehenden Böschungen sind in das natürliche Gelände einzufügen. Der Böschungswinkel darf eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen. Stützmauern sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m und mit einem Mindestabstand von 1 m zur Grundstücksgrenze zulässig.
12.3 Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufs beizugeben. Als Bezugspunkt ist die nächstgelegene Straßenoberkante darzustellen.
- ### 13. Entwässerung/Schutz vor Überflutung
- 13.1 Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sei an dieser Stelle verwiesen).
13.2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser punktuell auf Nachbargrundstücke abgeleitet wird.
- ### 14. Immissionsschutz
- 14.1 Für Auswirkungen (Emissionen/Immissionen), die durch den Verkehr auf der Staatsstraße 2049 entstehen, können keine Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber dem Straßenbausträger geltend gemacht werden.
14.2 Immissionen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Durch die sach- und fachgerechte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich sowie in der direkten Nachbarschaft können kurzzeitige und wiederkehrende Beeinflussungen auf den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigungen sind ersatz- und entschädigungslos hinzunehmen.
14.3 Immissionsschutzgutachten wurde bereits beauftragt, die Ergebnisse werden bei Eingang der Unterlagen in den Festsetzungen aufgenommen.
- 14.4 Anhand von schalltechnischen Gutachten kann von der Genehmigungsbehörde bei Baugenehmigungsverfahren bzw. Nutzungsänderungsanträgen von anzusehender Betrieben der Nachweis gefordert werden, dass die festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden können. Dieser Nachweis ist nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche zu führen.
14.5 Betriebsleiterwohnungen und Betriebsleiterwohngebäude sind im Geltungsbereich erlaubt.

- ### 15. Werbeanlagen
- 15.1 Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig.
15.2 Oberhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche je Gebäude darf maximal 5 m² betragen. Zusätzlich ist je Parzelle die Errichtung eines Werbepylons (Maximalhöhe 3m, Grundfläche 2,5 m²) zulässig.
15.3 Elektrische Wechselwerbeanlagen sind ausgeschlossen.
15.4 Werbeanlagen dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht beleuchtet werden.
- ### 17. Löschwasser
- 17.1 Sollte durch die Bebauung mit mittlerer oder hoher Gefahr der Brandausbreitung oder z.B. durch die besondere Brandlast eines Betriebes eine größere Löschwassermenge als 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden erforderlich sein, so ist der jeweilige Bauwerber verpflichtet, die zusätzlich erforderliche Löschwassermenge auf seiner Bauparzelle vorzuhalten.
17.2 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Eine Bodenversiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserundurchlässigen Befestigungen der Vorrang einzuräumen ist.
18.1 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Eine Bodenversiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserundurchlässigen Befestigungen der Vorrang einzuräumen ist.
18.2 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.
- ### 18. Grundwasser- und Bodenschutz
- 18.1 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Eine Bodenversiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserundurchlässigen Befestigungen der Vorrang einzuräumen ist.
18.2 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.
- ### C) Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen mit Vermessungspunkten
 - 20-kV-Doppelfreileitung (mit Schutzzonebereich je 10 m beidseitig der Leitungsschule) -Bayernwerk Netz GmbH
 - bestehende Flurstücksnummer
 - Höhenlinien Bestandsgelände
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Parzellennummer mit ca. Grundstücksgröße
 - Sichtdreieck gem. RAST (Schenkellänge 200 m Richtung ST 2049, 170 m Richtung Ortsmitte). Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Pflanzungen und Lagerung von Gegenständen, die die Fahrbahnoberfläche der Straßen um mehr als 0,80 m überragen, freizuhalten. Fahrzeuge und Geräte dürfen in den Sichtdreiecken nicht abgestellt werden.
 - Anbauverbotszone entlang Landes- bzw. Staatsstraße nach Art. 23 und 24 BayStrWG 20 m
Zustimmung für bauliche Nutzung im Bereich von 20-40m erforderlich
 - Flächen für die Rückhaltung von Oberflächenwasser
Ausgestaltung und Dimensionierung entsprechend Erfordernis im Rahmen der Erschließungsplanung

- ### 15. Werbeanlagen
- 15.1 Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig.
15.2 Oberhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche je Gebäude darf maximal 5 m² betragen. Zusätzlich ist je Parzelle die Errichtung eines Werbepylons (Maximalhöhe 3m, Grundfläche 2,5 m²) zulässig.
15.3 Elektrische Wechselwerbeanlagen sind ausgeschlossen.
15.4 Werbeanlagen dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht beleuchtet werden.
- ### 17. Löschwasser
- 17.1 Sollte durch die Bebauung mit mittlerer oder hoher Gefahr der Brandausbreitung oder z.B. durch die besondere Brandlast eines Betriebes eine größere Löschwassermenge als 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden erforderlich sein, so ist der jeweilige Bauwerber verpflichtet, die zusätzlich erforderliche Löschwassermenge auf seiner Bauparzelle vorzuhalten.
17.2 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Eine Bodenversiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserundurchlässigen Befestigungen der Vorrang einzuräumen ist.
18.1 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Eine Bodenversiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserundurchlässigen Befestigungen der Vorrang einzuräumen ist.
18.2 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.
- ### 18. Grundwasser- und Bodenschutz
- 18.1 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Eine Bodenversiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserundurchlässigen Befestigungen der Vorrang einzuräumen ist.
18.2 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.
- ### C) Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen mit Vermessungspunkten
 - 20-kV-Doppelfreileitung (mit Schutzzonebereich je 10 m beidseitig der Leitungsschule) -Bayernwerk Netz GmbH
 - bestehende Flurstücksnummer
 - Höhenlinien Bestandsgelände
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Parzellennummer mit ca. Grundstücksgröße
 - Sichtdreieck gem. RAST (Schenkellänge 200 m Richtung ST 2049, 170 m Richtung Ortsmitte). Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Pflanzungen und Lagerung von Gegenständen, die die Fahrbahnoberfläche der Straßen um mehr als 0,80 m überragen, freizuhalten. Fahrzeuge und Geräte dürfen in den Sichtdreiecken nicht abgestellt werden.
 - Anbauverbotszone entlang Landes- bzw. Staatsstraße nach Art. 23 und 24 BayStrWG 20 m
Zustimmung für bauliche Nutzung im Bereich von 20-40m erforderlich
 - Flächen für die Rückhaltung von Oberflächenwasser
Ausgestaltung und Dimensionierung entsprechend Erfordernis im Rahmen der Erschließungsplanung
- Kartengrundlage: Digitale Flurkarte, Stand: 2023
- Bodendenkmalpflege
Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 7 und 8 BayDSchG)
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Grundwasser- und Bodenschutz
Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 - 7.5 und DIN 19731 empfohlen, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben (Rechtsgrundlage: § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens").
Da bereits Informationen zu den Grundwasserverhältnissen im Vorhabengebiet vorliegen. Sofern Grundwasser auftreten kann, sollten die baulichen Anlagen im Grundwasser- bzw. Grundwasserschwankungsbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser gesichert werden. Auf die Anzeigepflicht gemäß §49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser und die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß §8 in Verbindung mit §9 WHG wird hingewiesen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung darf nicht erfolgen.

- ### D) Verfahrensvermerk
1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom hat mit Anschreiben vom unter Fristsetzung bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Königsmoos, den
1. Bürgermeister Heinrich Seißler (Siegel)
7. Ausgefertigt:
Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist der vorliegende Planteil sowie die Begründung mit Seiten.
- Königsmoos, den
1. Bürgermeister Heinrich Seißler (Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Königsmoos, den
1. Bürgermeister Heinrich Seißler (Siegel)
- Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den
- NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Nr. 27 "Gewerbegebiet Pöttmeser Straße I"

Gemeinde Königsmoos

Neuburgerstr. 10, 96668 Königsmoos
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Vorentwurf: 04.12.2023
Entwurf:
Endfassung:

Planverfasser

Partnerschaft mbB
Dolestr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9651/1047-0
Mail: info@neidl.de/Homepage: neidl.de